

Kriminalpolitische Einstellungen Tübinger Jura-Studierender – mit einem Seitenblick auf die Giessener Delinquenzbefragungen

Jörg Kinzig

I. Einleitung

Arthur Kreuzer führte rund 30 Jahre lang an seiner, der Gießener Justus-Liebig-Universität unter den Studienanfängern der Rechtswissenschaft in der Vorlesung „Einführung in die Kriminologie“ die so genannte Gießener Delinquenzbefragung durch. Versucht man als Kriminologe, der einer jüngeren Generation angehört, einen Überblick über den Beginn dieser Dunkelfeldstudien zu gewinnen, stößt man auf drei Publikationen des Jubilars aus den Jahren 1976, 1978 und 1980.¹ Aufbauend auf seine repräsentativen Hamburger Untersuchungen bei Schülern aller Schularten² und im Anschluss an erste Delinquenzbefragungen Anne-Eva Braunecks, seiner Vorgängerin auf dem Gießener Lehrstuhl, sowie Arbeiten von Quensel und Kirchhoff,³ begann Kreuzer im Wintersemester 1976/77 mit seinen Befragungen an Studierenden. Erste Ergebnisse hieraus, angereichert durch einen Vergleich mit einer Erhebung an Rekruten aus hessischen Bundeswehreinheiten, stellte er auch in seiner Gießener Antrittsvorlesung im Februar 1977 vor.⁴

Ausweitungen der Untersuchungspopulation in verschiedene Richtungen folgten.⁵ So wurden ab dem Jahr 1984/85 für einen längeren Zeitraum auch Studierende der Wirtschaftswissenschaften einbezogen und im Wintersemester 1988/89 im Rahmen des Forschungsprojekts „Frauen und Delinquenz – Empirische Beiträge zur Entmythologisierung des Bildes der Frau in der Kriminologie“ gar alle Studienanfänger der Universität Gießen er-

1 Kreuzer, A.: Über kriminologische Dunkelfeldforschung, *Kriminalistik* 1976, 145-151; ders.: Über Gießener Delinquenzbefragungen. In: Triffterer, O./v. Zezschwitz, F.: Festschrift für Walter Mallmann zum 70. Geburtstag, 1978, 129-150; ders.: Weitere Beiträge aus Gießener Delinquenzbefragungen, *MschKrim* 63 (1980), 385-396.

2 Kreuzer, A.: Drogen und Delinquenz, 1975.

3 Nachweise bei Kreuzer 1978 (Fn 1), 129 (131f.).

4 Kreuzer 1980 (Fn 1).

5 Vgl. auch Görge, T.: Gießener Delinquenzbefragungen II – Ausweitungen von Untersuchungsgegenständen und -methoden. In: Kreuzer, A. u.a. (Hrsg.): *Fühlende und denkende Kriminalwissenschaften. Ehrengabe für Anne-Eva Brauneck*, 1999, 117-140 (118ff.).

fasst. Weitere zwei Jahre danach (im Wintersemester 1990/91) erfolgte in einer groß angelegten Studie ein Vergleich mit den Ergebnissen an drei Hochschulen aus dem Ostteil des gerade wiedervereinigten Deutschland (Potsdam und Jena), womit 3.318 Studienanfänger aller Fachrichtungen befragt werden konnten.⁶ Weitere Berichte folgten.⁷ Beginnend im Wintersemester 1993/94, zentral aber ein Jahr darauf, standen dann unter Einbeziehung einer Vergleichsgruppe junger männlicher Straf- und Untersuchungsgefangener methodische Fragen im Vordergrund, konkret, wie unterschiedlich strafrechtlich vorbelastete Gruppen die standardisierten Fragen nach ihrer Delinquenz interpretieren und beantworten.⁸ In der Festgabe für Anne-Eva Brauneck aus dem Jahr 1999 wiederum sich eher grundsätzlichen Fragen der Dunkelfeldforschung zuwendend,⁹ gerieten in den letzten Jahren die Ausdehnung der Untersuchungsmethode auf Online-Befragungen,¹⁰ ein kulturell vergleichender Ansatz¹¹ sowie speziell Einstellungen zur Todesstrafe¹² in den Fokus.

Diese Umfragen dienen über die erhobenen Ergebnisse hinaus, wie der Jubilar zu Recht hervorhebt, auch didaktischen Zwecken. Genannt werden

-
- 6 *Kreuzer, A./Görgen, T./Krüger, R.* u. a.: Jugenddelinquenz in Ost und West. Vergleichende Untersuchungen bei ost- und westdeutschen Studienanfängern in der Tradition Gießener Delinquenzbefragungen, 1993; Kreuzer, A./Görgen, T./Römer-Klees, R. u.a.: Auswirkungen unterschiedlicher methodischer Vorgehensweisen auf die Ergebnisse selbstberichteter Delinquenz, MschrKrim 75 (1992), 91-104.
 - 7 Etwa im Jahre 1994 eher allgemein die Dunkelfeldforschung behandelnd: Kreuzer, A.: Kriminologische Dunkelfeldforschung, NStZ 1994, 10-16 und 164-168.
 - 8 *Görgen, T./Kreuzer, A./ Klein, L.*: Neue Befunde aus Gießener Delinquenzbefragungen, MschrKrim 78 (1995), 264-276. *Wittich, U./Görgen, T./Kreuzer, A.*: Wenn zwei das gleiche berichten... Beitrag zur kriminologischen Dunkelfeldforschung durch vergleichende Delinquenzbefragungen bei Studenten und Strafgefangenen, 1998.
 - 9 *Kreuzer, A.*: Gießener Delinquenzbefragungen I - Grundsätzliche Fragen der Dunkelfeldforschung. In: *Kreuzer* (Hrsg.) 1999 (Fn 6), 101-117.
 - 10 *Kreuzer, A.*: Vergleichende Online-Delinquenzbefragung Gießen-Madison 2003. In: *Damm, R./Heermann, P. W./Veil, R.* (Hrsg.): Festschrift für Thomas Raiser zum 70. Geburtstag am 20. Februar 2005, 2005, 539-558.
 - 11 *Kreuzer* 2005 (Fn 10), 539ff. sowie *Kemme, S.*: Jugenddelinquenz in westlicher und islamischer Welt. Interkulturell-vergleichende Dunkelfelduntersuchung bei Studierenden in Gießen, Madison und Izmir, 2008.
 - 12 *Kreuzer, A.*: Aktuelle Aspekte der Todesstrafe – Unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungen in den USA mit einem deutsch-amerikanischen Vergleich zur Meinungsforschung. In: *Triffterer, O.*: Gedenkschrift für Theo Vogler, 2004, 163-180; ders.: Die Abschaffung der Todesstrafe in Deutschland – mit Vergleichen zur Entwicklung in den USA, ZIS 8/2006, 320-326.

das „Lernen der Methoden durch Eigenteilnahme, Wirkungen des aufklärischen Potentials durch Auseinandersetzung mit eigener Delinquenz und dem Bild vom ‚Straftäter‘“.¹³

Deswegen habe ich gerne die Gelegenheit wahrgenommen, diese Befragung im Wintersemester 2006/07 fortzusetzen, als ich während eines Vertretungssemesters in Gießen unterrichtet habe. Dabei habe ich eine didaktische Neuerung eingeführt, die sich schon bei kleineren Umfragen an den Universitäten Freiburg und Tübingen bewährt hatte. Bisher fanden sich auf Nachfrage jeweils Vorlesungsteilnehmer bereit, gegebenenfalls mit Unterstützung studentischer Hilfskräfte die Fragebögen auszuwerten und die Ergebnisse in der Veranstaltung zu präsentieren.¹⁴ In Gießen geschah dies in idealer Weise durch zwei Studierende der Psychologie, die sowohl Kenntnisse in SPSS als auch in Präsentationsprogrammen besaßen. Als willkommenen Nebeneffekt bringt diese Vorgehensweise natürlich eine gewisse Arbeitserleichterung für den Untersuchungsleiter mit sich. Wichtiger aber ist, dass dadurch den an der Auswertung beteiligten Studierenden anschaulich sämtliche Schwierigkeiten vor Augen geführt werden, die mit der Aufnahme, Auswertung, Interpretation und Präsentation von Daten im Bereich der Dunkelfeldforschung verbunden sind.

Im Folgenden möchte ich einige Ergebnisse aus kleinen Befragungen referieren, die ich bei Tübinger Jurastudierenden im Wintersemester 2006/07, im Sommersemester 2007 sowie im Wintersemester 2007/08 durchgeführt habe. Im Mittelpunkt steht dabei deren kriminalpolitische Einstellung. Während selbige in den ersten beiden Semestern nur als kleiner Teil eines allgemeinen Fragebogens eruiert wurde, der, angelehnt an das Gießener Vorbild, vor allem Delinquenz und Viktimisierung zum Gegenstand hatte, widmete sich die im Wintersemester 2007/08 durchgeführte Erhebung zentral dieser Themenstellung. Dabei sollen zunächst Einstellungen zur Todesstrafe, der Anwendung von Folter sowie der gegenwärtigen Strafpraxis vorgestellt und, soweit möglich, mit den in Gießen gefundenen Ergebnissen verglichen werden (II). Daraufhin werden ausgewählte Resultate der Befragung behandelt, die speziell zur Erfassung der allgemeinen kriminalpolitischen Grundhaltung Studierender entwickelt wurde (III). Eine anschließende Zusammenfassung und ein Ausblick runden den Beitrag ab (IV).

¹³ Kreuzer 2005 (Fn 10), 539 (540); vgl. auch ders. 1978 (Anm. 1), 129 (133).

¹⁴ Vgl. aber auch schon Kreuzer 1978 (Fn 1), 129 (133), der feststellt, dass einige kriminologisch besonders interessierte und engagierte Studenten „bei der Planung, Durchführung und Auswertung der Befragungen“ mitgewirkt hätten.

II. Einstellungen zur Todesstrafe, der Anwendung von Folter sowie der gegenwärtigen Strafpraxis (Tübingen und Gießen)

Befragt wurden im Wintersemester 2006/07 an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen die Teilnehmer meiner Vorlesung „Jugendstrafrecht“, im Sommersemester 2007 die der Vorlesung „Strafrecht Besonderer Teil“. Die Teilnahme an der Erhebung erfolgte freiwillig und anonym. Ausgehändigt wurde den Studierenden in der Veranstaltung ein zweiseitiger Interviewbogen mit Fragen zu fünf Bereichen: Nach einleitenden Angaben zur Person stand das Legalverhalten der Studierenden im Vordergrund, zunächst ohne die Begehung von Drogendelikten. Diese wurden in einem dritten Fragenkomplex ermittelt, darüber hinaus wurde auch der Umgang mit den legalen Drogen Alkohol und Nikotin erhoben. Ein vierter Teil galt den „Opfererfahrungen“. Abgeschlossen wurde die Erhebung mit Fragen zu „kriminalpolitischen Einstellungen“.

Im Wintersemester 2006/07 konnten 73 Fragebogen ausgewertet werden, im Sommersemester 2007 wurden 104 Fragebogen abgegeben. Jeweils rund zwei Drittel der Befragten (insgesamt 116) waren Frauen.

Einige weitere Eckdaten: Gemäß dem Studienplan befanden sich die Teilnehmer der Vorlesung „Strafrecht Besonderer Teil“ überwiegend im zweiten Semester, während die Hörer der Vorlesung „Jugendstrafrecht“ zumeist im sechsten oder siebten Semester standen. Darauf lässt sich auch der Altersunterschied zurückführen. Während im Sommer 2007 das Durchschnittsalter der Befragten bei 21 Jahren lag, waren die Interviewten im Winter 2006/07 mit 23 bis 24 Jahren durchschnittlich zwei bis drei Jahre älter. Lediglich neun Teilnehmer studierten nicht Rechtswissenschaften. Mehr als 90 Prozent der Befragten waren Deutsche, nur 16 Personen besaßen eine andere Staatsangehörigkeit.

Traditionell wird bei Befragungen Jura-Studierender deren Einstellung zur Todesstrafe erhoben.¹⁵ In Tübingen sprachen sich 79 Prozent der Studenten und 72 Prozent der Studentinnen dafür aus, dass die Todesstrafe abgeschafft bleiben sollte.¹⁶ 16 Prozent der Männer und 22 Prozent der Frauen meinten, „sie sollte für einige ausgewählte Delikte (z. B. Kindesötung) möglich werden“. Weitere 5 Prozent der Männer und 2 Prozent der Frauen waren der Auffassung, „sie sollte als weitere allgemeine Sanktion neben die Freiheitsstrafe treten“ (Schaubild 1). Unterschiede zwischen den Semestern waren nicht zu erkennen.

¹⁵ Vgl. schon früh *Kreuzer* 1978 (Fn 1), 129 (140 ff.), aber auch *Streng, F.: Straftamentalität und juristische Ausbildung*, 1979.

¹⁶ Frage: „Wie stehen Sie zur Todesstrafe?“

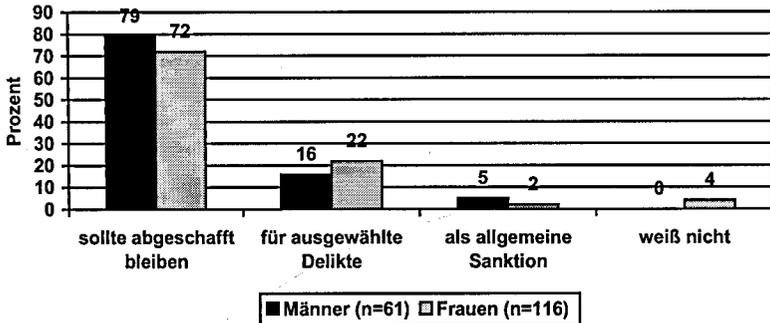


Schaubild 1: Einstellungen zur Todesstrafe (Tübingen)

Im gleichen Semester (WS 2006/07) wurden auch in Gießen Erstsemester zu ihrer Einstellung zur Todesstrafe befragt. Bei der Auswertung der Antworten auf eine (erste) Frage (Nr. 5) „Wie stehen Sie zur Todesstrafe?“ erwies sich sowohl der Anteil der dezidierten Gegner als auch der dezidierten Befürworter der Todesstrafe – bei allerdings anderen Antwortvorgaben – als geringer als in Tübingen, bei einem recht hohen Anteil von rund einem Drittel Unentschiedener (Schaubild 2).

Im langjährigen Gießener Zeitreihenvergleich ergab dies dennoch den geringsten Anteil von Todesstrafenbefürwortern seit Anfang der 90er Jahre (Wintersemester 1990/91).¹⁷ Ob dabei durch den Wechsel des Veranstalters bedingte Effekte eine Rolle gespielt haben, muss an dieser Stelle offen bleiben.

¹⁷ Delinquenzbefragung WS 2006/2007: Zeitreihen II, abrufbar unter <http://www.recht.uni-giessen.de/wps/fb01/dl/liste/Kreuzer>.

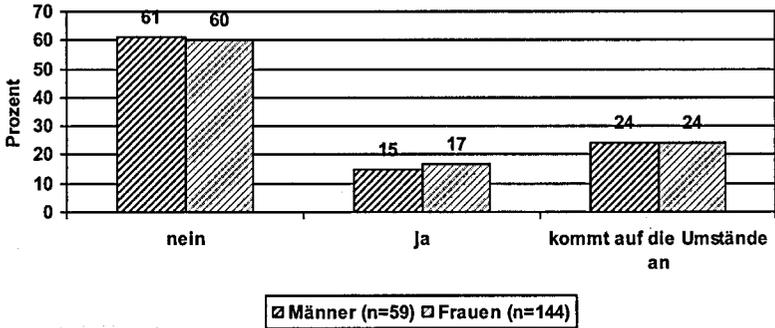


Schaubild 2: Einstellungen zur Todesstrafe (Gießen) I

Im hinteren Teil des Gießener Fragebogens (Frage Nr. 55) wurde das Thema „Todesstrafe“ noch einmal aufgenommen.¹⁸ Dabei wurde in einer zweiteiligen Frage zunächst nach dem „schwersten Verbrechen“ gefragt. Angegeben wurden Mord (53 Prozent der Männer, 63 Prozent der Frauen), „Kindesmisshandlung“ (39 Prozent der Männer, 23 Prozent der Frauen) sowie „Vergewaltigung“ (7 Prozent der Männer, 14 Prozent der Frauen), sowie 2 Prozent der Männer „sonstiges“. Auf die sich anschließende Frage, ob konkret diese Straftat mit der Todesstrafe geahndet werden sollte, erhöhte sich durch diesen Kontexteffekt die Zahl der Todesstrafenbefürworter zugunsten der zuvor Unentschiedenen (Schaubild 3).¹⁹

¹⁸ Die beiden Fragen lauteten: „Welches ist Ihrer persönlichen Auffassung nach das schwerste Verbrechen (bitte nur eine Nennung)? Sollte dieses Verbrechen mit der Todesstrafe geahndet werden?“

¹⁹ Zum „Kontexteffekt“ oder „Fragereiheneffekt“ vgl. Dickmann, A.: Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen, 18. Aufl. 2007, 464ff. Vgl. auch Kreuzer 2004 (Fn 12), 163 (179) sowie ders. 2005 (Fn 10), 539 (547).

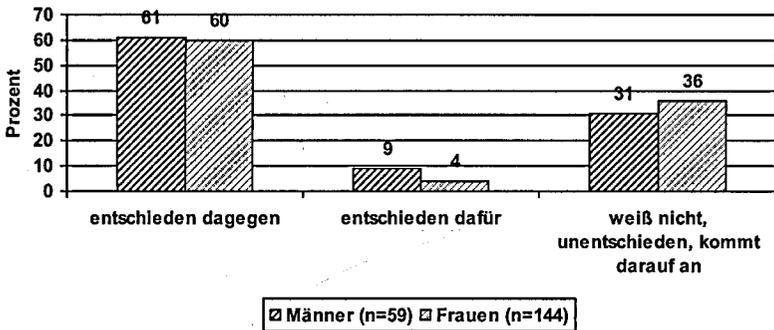


Schaubild 3: Einstellungen zur Todesstrafe (Gießen) II

Zwischen 20 und 30 Prozent und damit tendenziell etwas höher als unter den Jurastudierenden liegt der Anteil derjenigen in der gesamten Bevölkerung, der sich in Westdeutschland positiv zur Todesstrafe äußert. So befürworteten nach Angaben des Instituts für Demoskopie Allensbach, letztmals erhältlich für November 2000, 23 Prozent in Westdeutschland und 37 Prozent der Bevölkerung in Ostdeutschland bei jeweils 24 Prozent Unentschiedener diese Sanktion.²⁰ In einer Umfrage des Eurobarometer im Jahr 2001 unter 18- bis 24-Jährigen in den 15 damaligen EU-Staaten gingen durchschnittlich 27 Prozent dieser Personengruppe davon aus, dass ihre Altersgenossen eher die Todesstrafe befürworteten, wobei die Befragten in den neuen Bundesländern mit 44 Prozent europaweit an der Spitze standen.²¹

In beiden Universitätsstädten, wenn auch zeitlich um zwei Jahre verschoben (in Gießen im Wintersemester 2004/05), wurde eine weitere Frage gestellt, die auf die persönliche Einstellung zur Möglichkeit staatlicher Folter

²⁰ Allensbacher Berichte 2002, Nr. 14:
http://www.ifd-allensbach.de/pdf/prd_0214.pdf auf die Frage „Sind Sie grundsätzlich für oder gegen die Todesstrafe?“

²¹ Eurobarometer special report 151. YOUNG EUROPEANS IN 2001. Results of a European opinion poll.
http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/ebs/ebs_151_summ_en.pdf. Vgl. auch Lißmann, C.: „Das Mittelalter in den Köpfen“.
<http://zuender.zeit.de/2007/41/todesstrafe-polen>.

abzielte.²² Nachdem ein hoher Frankfurter Polizeibeamter vor nicht allzu langer Zeit erwogen hatte, einen Tatverdächtigen durch die Anwendung von Folter zu Angaben über den Verbleib des entführten Kindes zu bewegen (Fall Daschner/Gäfgen), ist dieses Thema in den Blickpunkt der Öffentlichkeit geraten. Die dazu in der Bevölkerung vertretenen kontroversen Haltungen spiegeln sich auch in den Umfrageergebnissen bei den Studierenden wider.

Etwas mehr als ein Drittel der Befragten, jeweils mehr Männer als Frauen, lehnten in beiden Städten bei identischer Fragestellung die Anwendung von Folter unter allen Umständen ab. Etwas mehr als die Hälfte der Tübinger Studierenden (54 Prozent der Männer und sogar 60 Prozent der Frauen) und rund die Hälfte der Gießener Studierenden (47 Prozent der Männer und 50 Prozent der Frauen) können sich unter bestimmten Bedingungen den Einsatz dieser Maßnahme vorstellen. Während innerhalb dieser Bedingungen in Tübingen der zur Abwehr schwerster Gefahren überwog, dominierte in Gießen derjenige zur Rettung von Menschenleben (Schaubild 4).

²² Die Frage lautete: „Vor einiger Zeit hat ein hoher deutscher Polizeibeamter einen Entführer mit Folter bedroht, um das Leben des Entführten retten zu können. Wie stehen Sie zur Folter?“ mit den Antwortmöglichkeiten a) Wenn Folter ein Menschenleben retten kann, sollte sie ausnahmsweise zulässig sein; b) Folter sollte nur zur Abwehr schwerster Gefahren für die Allgemeinheit, etwa bei drohendem Einsatz von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen, zulässig sein; c) Folter lehne ich immer ab sowie d) Weiß nicht. Vgl. zu den Gießener Ergebnissen auch *Kemme* 2008 (Fn 11), 275ff.

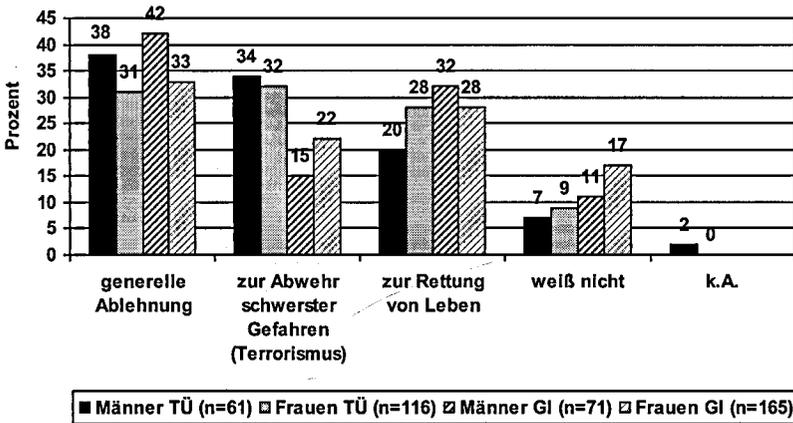


Schaubild 4: Einstellungen zur Folter (Tübingen und Gießen)

Darauf, dass gerade die Zustimmung zur Folter sehr stark von der Fragestellung abhängig sein dürfte, deuten die Ergebnisse einer Umfrage hin, die die BBC im Jahre 2006 unter rund 27.000 Personen in 25 Ländern durchführen ließ. So befürworteten auf die Frage „Most countries have agreed to rules that prohibit torturing prisoners. Which position is closer to yours?“ im Durchschnitt 59 Prozent die Option „Clear rules against torture should be maintained because any use of torture is immoral and will weaken international human rights standards against torture“ statt der Alternative „Terrorists pose such an extreme threat that governments should now be allowed to use some degree of torture if it may gain information that saves innocent lives“. In Deutschland betrug bei dieser Fragestellung der Anteil der Antwortgegner gar 71 Prozent gegenüber 21 Prozent Folterbefürwortern.²³

Eine weitere, nur in Tübingen gestellte Frage widmete sich der Einschätzung der Strafpraxis der staatlichen Gerichte. Auf die Frage, wie man die derzeitige staatliche Strafpraxis beurteile, versahen diese immerhin knapp

²³ One-third support ‚some torture‘. <http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/6063386.stm>, vgl. auch Spiegel-Online „Jeder Dritte lehnt Folter nicht grundsätzlich ab“ vom 19.10.2006, <http://www.spiegel.de/panorama/0,1518,443450,00.html>. Auch eine im Mai 2004 im Auftrag von Stern und RTL durchgeführte Befragung ergab einen Anteil von 74 Prozent der Deutschen, die es nicht für gerechtfertigt hielten, „einen Terrorverdächtigen zu foltern, wenn dadurch Menschenleben gerettet werden könnten“ (<http://www.stern.de/politik/deutschland/forsa/index.html?id=524181>).

die Hälfte der Studenten (46 Prozent) und gar mehr als 60 Prozent der Studentinnen mit dem Etikett „zu lasch“ (Schaubild 5).²⁴

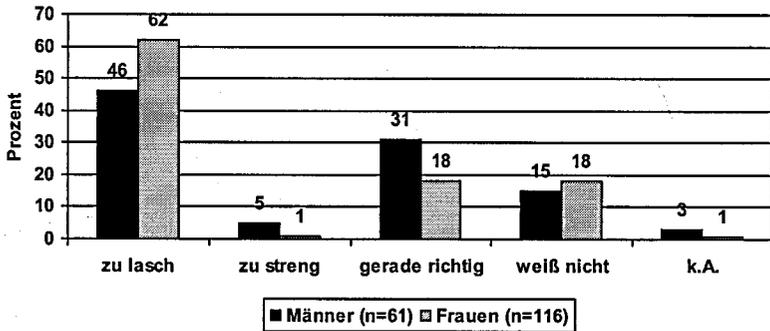


Schaubild 5: Einschätzung der Strafpraxis der staatlichen Gerichte

Noch deutlicher fällt die Zustimmung zu härteren Strafen nach einer Veröffentlichung des Eurobarometer über eine im Herbst 2006 durchgeführte Befragung in den 27 EU-Ländern, darunter auch bei rund 1.500 Bundesbürgern, aus. Hier stimmten 86 Prozent der befragten Deutschen der Aussage zu: „Heutzutage gibt es zu viel Toleranz. Kriminelle sollten härter bestraft werden.“²⁵

In einer weiteren Befragung im Wintersemester 2007/08 habe ich dann versucht, speziell den kriminalpolitischen Einstellungen des zukünftigen Justizpersonals etwas näher nachzugehen.

²⁴ Zu den Strafeinstellungen bei angehenden Juristen und Lehrern in unterschiedlichen Ausbildungsphasen vgl. die ebenfalls aus den Gießener Delinquenzbefragungen hervorgegangene Untersuchung von *Görgen, T.*: Kriminalitätstheorien angehegender Juristinnen und Juristen, Gießen 1997, 357f., die ebenfalls tendenziell eine Beurteilung der justitiellen Sanktionspraxis als „zu milde“ ausweist.

²⁵ Die Zustimmung zwischen den einzelnen EU-Ländern streute zwischen 70% in Dänemark und 97% in Zypern bei einem Durchschnitt (für 25 Länder ohne Bulgarien und Rumänien) von 85%; vgl. Eurobarometer 66, Public Opinion in the European Union, 2007, http://ec.europa.eu/public_opinion/standard_en.htm, 37f.

III. Allgemeine kriminalpolitische Einstellungen Tübinger Jurastudierender

Hierzu wurden in einer ersten Erhebung im Winter 2007/08 insgesamt 94 Teilnehmer (43 Männer, 51 Frauen) der Vorlesung „Strafrecht Besonderer Teil II“ befragt.

Unter den auf die Frage nach dem „Sinn der Strafe“ angebotenen Antworten dominiert bei allen Antwortenden die „Besserung des Täters“ (1,2) knapp vor der „Abschreckung anderer“ (1,1) sowie der „Aufrechterhaltung der Normtreue der Bevölkerung“ (1,0).²⁶ Trennt man nach Geschlechtern, präferieren die Frauen stärker den Besserungsgedanken (1,3 : 1,0) sowie die „Genugtuung des Opfers“ (0,4 : 0,2) (Schaubild 6).

Die Ergebnisse passen gut zu den Befunden, die der Erlanger Kriminologe Franz Streng zuletzt im Rahmen seiner im zweijährigen Turnus stattfindenden Befragung an Studienanfängern des Faches Rechtswissenschaft ermittelt hat. Auch bei ihm lagen (im Jahr 2005) bei den Einstellungen zu den Strafzwecken die Ziele der „Besserung/Resozialisierung des Täters“ (ca. 2,2), der Abschreckung Dritter (ca. 2,2) sowie die „Normbekräftigung/Verdeutlichung der Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung“ (ca. 2,1) bei Verwendung einer vierteiligen Skala (von 0 = „gar nicht“ bis 3 = „stark“) in etwa gleich auf und deutlich vor dem Kriterium „Vergeltung/Sühne“ (mit ca. 1,4).²⁷ Im Vergleich dazu hatten bei der im Jahr 1999 durchgeführten Bevölkerungsbefragung Bochum III noch 42,2 Prozent als wichtigsten Sinn der Freiheitsstrafe die Resozialisierung, 34,5 Prozent die Abschreckung sowie 23,3 Prozent Sühne oder Vergeltung bezeichnet.²⁸ Bei einer Befragung von 250 Jura-Studienanfängern in Konstanz im Wintersemester 1989/90 wurde der Besserungs-/Resozialisierungsgedanke sogar noch mit Abstand präferiert.²⁹

²⁶ Vorgegeben waren die Antwortmöglichkeiten „unwichtig“, „eher unwichtig“, „mittel“, „eher wichtig“ sowie „sehr wichtig“. Sie wurden mit Punktwerten von -2, -1, 0, 1 und 2 verrechnet.

²⁷ Streng, F.: Sanktionseinstellungen bei Jura-Studierenden im Wandel. In: Kury, H.: Härtere Strafen – weniger Kriminalität? Zur Verschärfung der Sanktionseinstellungen. Soziale Probleme 17 (2006), 210-231 (212ff.), vgl. auch Schaubild 3 zur geringeren Präferenzierung der Opferinteressen; ähnlich die Ergebnisse bei Kemme 2008 (Fn 11), 280.

²⁸ Schwind, H.-D./Feichenhauer, D./Ahlborn W./Weiß, R.: Kriminalitätsphänomene im Langzeitvergleich am Beispiel einer deutschen Großstadt, 2001, 204, Übersicht 63.

²⁹ Vgl. Streng, F.: Jura-Studienanfänger in Konstanz – Ergebnisse einer Befragung, JuS 1991, 972-975 (974); vgl. auch die komplexe Erhebung von Görgen 1997 (Fn 24), 347ff.

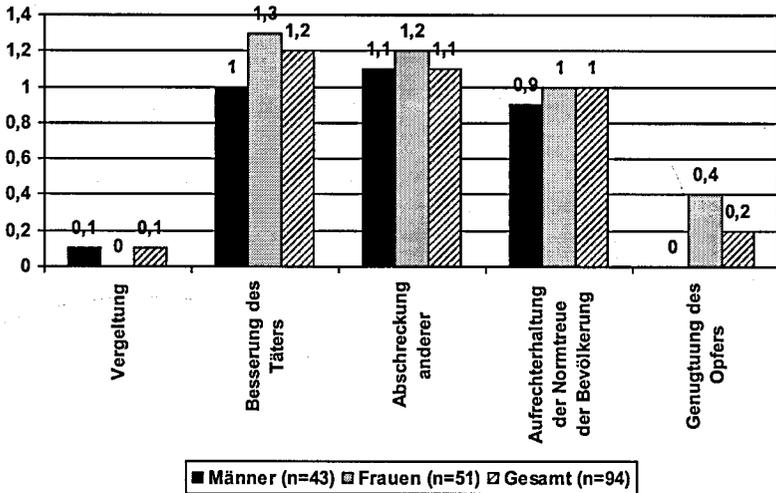
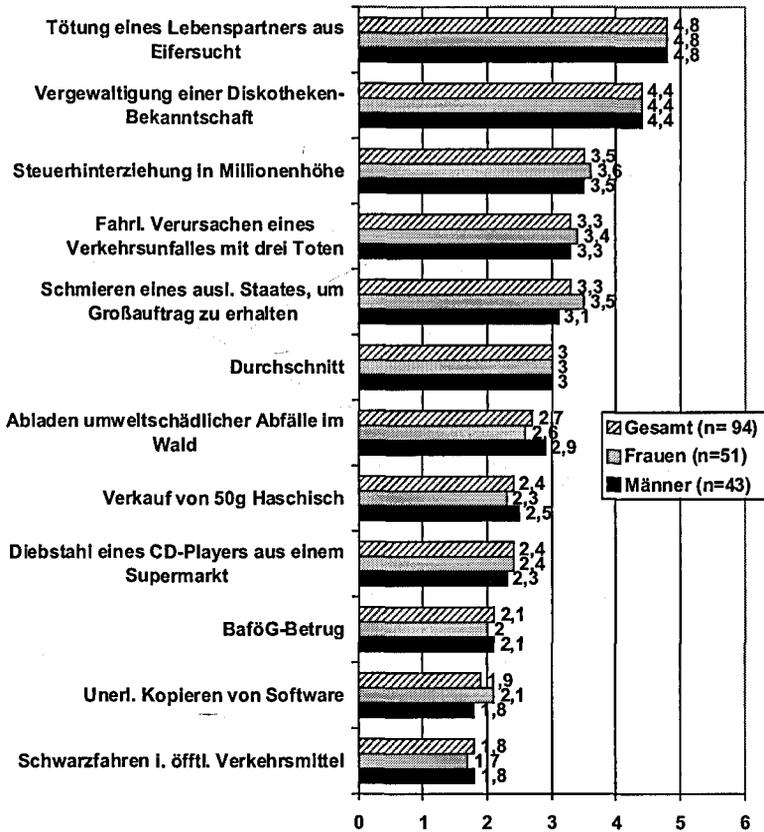


Schaubild 6: Sinn der Strafe

Ganz konkret wurde in einer weiteren Frage erhoben, welche der angegebenen Rechtsfolgen spontan zur Sanktionierung von elf ausdrücklich genannten Handlungen einer nicht vorbestraften Person als angemessen erschienen. Vorgegeben war eine Skala, die von 1 = „gar keine Strafe“ bis hin zu 5 = „eine Freiheitsstrafe über zehn Jahren Dauer“ reichte (Schaubild 7).



Legende: 1 = gar keine Strafe; 2 = Geldstrafe; 3 = Freiheitsstrafe zur Bewährung; 4 = Freiheitsstrafe zwischen zwei und zehn Jahren; 5 = Freiheitsstrafe über zehn Jahren

Schaubild 7: Strafvorschläge für verschiedene strafbarer Handlungen

Bemerkenswert erscheint weniger die Reihung der Delikte als mehr die Homogenität der Antworten von Männern und Frauen. Differenzen von 0,3 oder mehr Punkten gab es nur beim Tatbild des „Schmierens eines ausländischen Staates, um einen Großauftrag zu erhalten“ (Frauen: 3,5; Männer: 3,1), beim „Abladen umweltschädlicher Abfälle im Wald“ (Frauen: 2,6; Männer: 2,9) sowie beim „unerlaubten Kopieren von Software“ (Frauen: 2,1; Männer: 1,8). Selbst bei der „Vergewaltigung einer Diskotheken-Bekanntschaft“ gab es keine Differenzen.

kanntschaft“ ergab sich eine einheitliche Bewertung von 4,4 wie auch insgesamt ein Durchschnittswert von jeweils 3,0 erzielt wurde.³⁰

Die bei den beiden vorsätzlichen Delikten gegen Leib und Leben präferierten Strafvorstellungen sind durchaus beträchtlich, auch wenn nicht verkannt werden darf, dass eine größeres Maß an Begleitinformationen zu einem deutlichen Abweichen im Einzelfall führen kann.³¹

Die größte Streuung bei der Bewertung eines Deliktes existierte bei dem bereits genannten „Schmieren eines ausländischen Staates, um einen Großauftrag zu erhalten“, bei dem die Breite von „gar keine Strafe“ (n=3) bis zu einer Freiheitsstrafe von über zehn Jahren (n=4) reichte. Eine Mehrheit für eine Entkriminalisierung (im Sinne eines Ankreuzens von 1 = gar keine Strafe) fand sich für keines der genannten Tatbilder, weder für das „Schwarzfahren in einem öffentlichen Verkehrsmittel“ noch für das „unerlaubte Kopieren von Software“.³²

Verantwortlich für strafbares Verhalten gemacht wird in erster Line „jedes Individuum höchstpersönlich“ (Schaubild 8). Damit durchaus konsistent wird eine pauschale Ursachenzuschreibungen wie „die Gesellschaft insgesamt“ (Gesamtwert: -1,0) abgelehnt. Trotz der tendenziell eher indeterministischen Grundhaltung werden aber auch „schlechte soziale Bedingungen“ (Gesamtwert: 1,0), „eine schlechte Erziehung“ (Gesamtwert: 0,8) sowie „mangelnde Werthaltungen“ (Gesamtwert: 0,6) für verantwortlich für strafbares Verhalten gehalten. Genetische Ursachen („vererbte Faktoren“; Gesamtwert: -0,4) werden dagegen eher abgelehnt.³³

30 Vgl. auch *Kemme* 2008 (Fn 11), 262ff. (266); demgegenüber stellten *Kania, H./Brand, T./Zimmermann, S./Walter, M.*: Die Einschätzung von Gewaltdelikten im europäischen Vergleich, *MschrKrim* 86 (2003), 247-261 bei einer Befragung von rund 3000 Studierenden der Rechtswissenschaft in zehn Ländern durchgängige Höherbewertungen durch weibliche Befragte, insbesondere bei den Sexualdelikten fest.

31 Dazu *Streng, F.*: Strafzumessungsvorstellungen von Laien, *MschrKrim* 87 (2004), 127-145.

32 Zur Haltung gegenüber Schwarzfahren vgl. auch *Obergfell-Fuchs, J./Kury, H.*: Strafeinstellungen der Bevölkerung. In: *Walter, M./Kania, H./Albrecht, H.-J.*: Alltagsvorstellungen von Kriminalität, 2004, 457-484.

33 Vgl. schon *Streng* 1979 (Fn 15), wo ebenfalls die „Anlage“ als Ursache von Kriminalität auf einhellige Ablehnung stieß sowie *Görgen* 1997 (Fn 24), 272f.

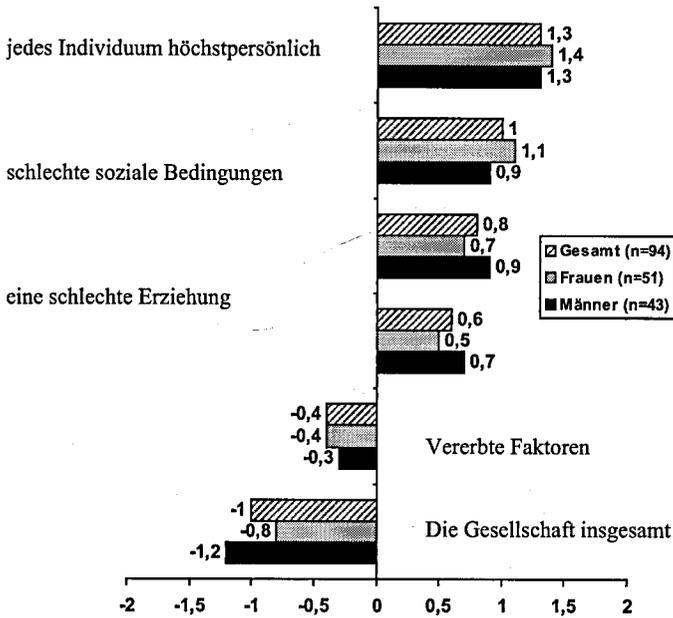


Schaubild 8: Verantwortlichkeit für strafbares Verhalten

Legende: -2 = stimme gar nicht zu; -1 = stimme eher nicht zu; 0 = mittel; +1 = stimme eher zu; +2 = stimme voll zu

Zwei weitere Fragen betrafen Einstellungen zur Kriminalitätskontrolle sowie zum Strafvollzug. Eine Mehrheit ergab sich hier für häufigere Alkoholkontrollen im Straßenverkehr (z.B. am Wochenende) mit 85 Prozent sowie für eine stärkere Überwachung des Internet mit 53 Prozent, wobei die Männer bei der zweiten Frage überwiegend (25 von 43 = 58 Prozent) anderer Auffassung waren.

Deutlich abgelehnt wurde die Entkriminalisierung des Besitzes von Cannabis zum Eigenkonsum mit einer Zweidrittelmehrheit.³⁴ Gleichwohl fanden sich damit mehr Befürworter einer Legalisierung als in der bereits genannten Umfrage des Eurobarometers, bei der in Deutschland nur 19 Prozent

³⁴ Ähnlich *Obergfell-Fuchs/Kury* 2004 (Fn 34), 457 (464f.) bei damals deutlichen Unterschieden zwischen den Befragten in Freiburg und Jena.

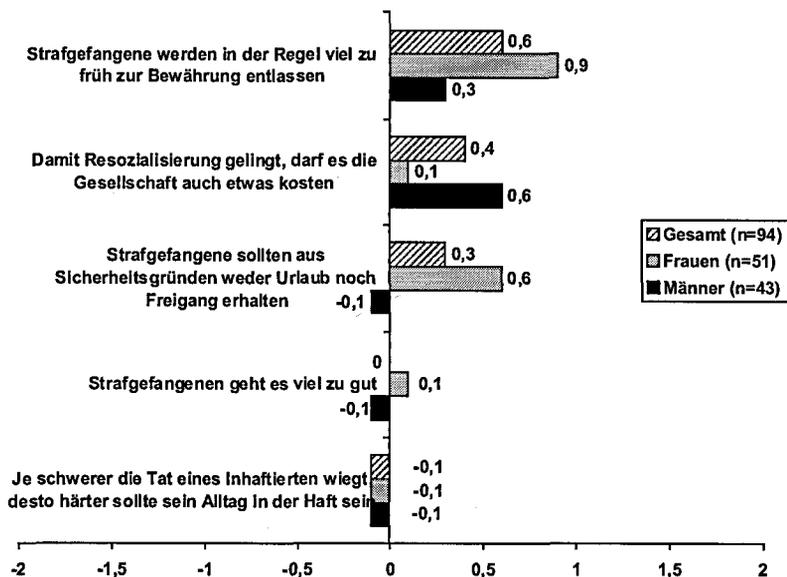
der Auffassung waren, dass der persönliche Konsum von Cannabis in ganz Europa legalisiert werden sollte.³⁵

Durchaus umstritten waren zwei weitere Themenfelder. Sowohl „die Einrichtung einer DNA-Datenbank für alle Bürger zur Verbrechensaufklärung“ (54 von 94 = 57 Prozent Nein-Stimmen) sowie eine „Ausdehnung der Videobeobachtung auf öffentlichen Plätzen“ (49 von 94 = 52 Prozent Nein-Stimmen) stießen überwiegend, wenn auch knapp, bei beiden Geschlechtern auf Ablehnung.

Erfragt wurden des Weiteren Auffassungen zur Praxis des Strafvollzuges. Tendenziell eher Zustimmung erhielten die repressiven Auffassungen, dass „Strafgefangene in der Regel viel zu früh zur Bewährung entlassen werden“ (Gesamtwert: 0,6) sowie dass „Strafgefangene aus Sicherheitsgründen weder Urlaub noch Freigang erhalten sollten“ (Gesamtwert: 0,3). Eher neutral standen die Befragten den Aussagen „Strafgefangenen geht es viel zu gut“ (Gesamtwert: 0,0) sowie „je schwerer die Tat eines Inhaftierten wiegt, desto härter sollte sein Alltag in der Haft sein“ gegenüber (Gesamtwert: -0,1). Das Statement „Damit Resozialisierung gelingt, darf es die Gesellschaft etwas kosten“, wurde mit verhaltener Zustimmung aufgenommen (Gesamtwert: 0,4).

Bei dieser Frage wurden deutliche Unterschiede zwischen den befragten Geschlechtern sichtbar. Frauen äußerten eine stärkere Zustimmung zu den Aussagen „Strafgefangenen werden in der Regel viel zu früh zur Bewährung entlassen“ (Frauen 0,9 gegenüber nur 0,3 bei den Männern) sowie „Strafgefangene sollten aus Sicherheitsgründen weder Urlaub noch Freigang erhalten“ (Frauen 0,6 gegenüber eher schwacher Ablehnung mit -0,1 bei den Männern). Damit in Übereinstimmung fand die Aussage „Damit Resozialisierung gelingt, darf es die Gesellschaft etwas kosten“ bei den Männern (0,6) deutlich mehr Zustimmung als bei den interviewten Frauen. Dies ist insofern bemerkenswert, als die Frauen zuvor (siehe Schaubild 6) bei der Frage nach dem „Sinn der Strafe“ noch den Gedanken der „Besserung des Täters“ in einem stärkeren Maße präferierten als dies bei ihren männlichen Kommilitonen der Fall war.

³⁵ Vgl. Eurobarometer 2007 (Fn 23), 49f.



Legende: -2 = stimme gar nicht zu; -1 = stimme eher nicht zu; 0 = mittel; +1 = stimme eher zu; +2 = stimme voll zu

Schaubild 9: Auffassungen zur Praxis des Strafvollzuges

Wie sehr sich die kriminalpolitischen Vorzeichen geändert haben, zeigt sich daran, dass unter den Streng vor rund 30 Jahren (1977) befragten 195 Jura-Studienanfängern und Referendar(inn)en noch 75,9 Prozent der Auffassung waren, dass der Strafvollzug zu wenig auf Resozialisierung ausgerichtet sei gegenüber nur 7,2 Prozent mit der Ansicht, er sei zu wenig hart und werde daher zu wenig abschreckend durchgeführt.³⁶

IV. Zusammenfassung und Ausblick

Der vorliegende Beitrag berichtet über mehrere kleine vornehmlich an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen durchgeführte Befragungen Jura-Studierender. Sie schließen an die Tradition der Erhebungen an, wie sie von *Arthur Kreuzer* während rund 30 Jahren an der Universität Gießen unternommen worden sind. Dabei standen in den Gießener Untersuchungen zunächst die kriminalpolitischen Einstellungen der Studierenden zur To-

³⁶ Streng 1979 (Fn 15), 45 (Tabelle 8).

desstrafe, zur Cannabisprohibition, zur Polizei und zur rechtlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs im Vordergrund.

Hinsichtlich der Todesstrafe scheinen unter den Jura-Studierenden rund 20 Prozent selbige jedenfalls für ausgewählte Delikte zu akzeptieren. Noch stärker als die Todesstrafe wird mittlerweile das strikte und ehedem kaum thematisierte Folterverbot in Frage gestellt.³⁷ Jedenfalls fand sich für seine unbedingte Ablehnung weder in Tübingen noch in Gießen eine Mehrheit. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass der Gebrauch von Folter in fiktionalen Filmserien, wie der auch in Deutschland laufenden US-Fernsehserie „24“ immer breitere Verwendung findet.³⁸

Ganz generell empfinden die Tübinger Jura-Studierenden die Strafpraxis der staatlichen Gerichte mehrheitlich als „zu lasch“, auch wenn der damit verbundene Ruf nach strengeren Strafen nicht ganz so ausgeprägt wie in der Gesamtgesellschaft sein dürfte.³⁹ Dennoch ist anzunehmen, dass sich der bereits für die Vergangenheit ermittelte Anstieg der Strafmaßvorstellungen unter den Jura-Studierenden und dadurch vermittelt eine härtere Strafpraxis weiter fortsetzen wird,⁴⁰ auch wenn der empirische Beweis für diese Hypothese noch aussteht.⁴¹

Bei der stärker theoretisch angelegten Frage nach dem „Sinn der Strafe“ dominierten in Übereinstimmung mit neueren Befunden aus Erlangen die

37 Nicht übersehen werden darf dabei, dass das Folterverbot auch unter Verfassungs- wie Strafrechtlern nicht mehr unangefochten ist; vgl. zum Meinungsstand im Strafrecht: Fischer, T.: StGB, 55. Aufl. 2008, § 32 Rdnr. 13-15 sowie Kinzig, J.: Not kennt kein Gebot?, ZStW 115 (2003), 791-814.

38 Vgl. dazu Häntzschel, J.: Folter als Teil einer nationalen Mythologie, <http://www.sueddeutsche.de/ausland/artikel/257/107150/>.

39 Selbstverständlich ist dabei eingedenk des Zusammenhangs von Strafeinstellungen und Personenmerkmalen wie Alter, Bildung etc. die unterschiedliche Zusammensetzung der befragten Personen zu berücksichtigen.

40 Vgl. *Streng* 2006 (Fn 27), 210 (218ff.) zum Anstieg für das Strafmaß für einen Affekttotschlag unter Studierenden sowie v. *Dijk, J./Manchin, R./v. Kesteren, J./Hideg, G.*: „The Burden of Crime in the EU: A Comparative Analysis of the European Survey of Crime and Safety“, 2007, 85ff., www.tilburguniversity.nl/intervict/burdenofcrimefinal.pdf zur gestiegenen Zustimmung zur Verhängung einer Freiheitsstrafe für einen Einbruchsdiebstahl im Vergleich der in Deutschland in den Jahren 1989 und 2004 durchgeführten Runden des „International Crime and Victimization Survey“.

41 Vgl. *Streng, F.*: Strafmentalität und gesellschaftliche Entwicklung – Aspekte zunehmender Punitivität. In: *Behr, R./Cremer-Schäfer, H./Scheerer, S.*: Kriminalitäts-Geschichten: ein Lesebuch über Geschäftigkeiten am Rande der Gesellschaft, 2006, 211-228 (215f.).

Besserung des Täters, die Abschreckung anderer sowie die Aufrechterhaltung der Normtreue der Bevölkerung.

Bei den erbetenen Sanktionierungsvorschlägen für elf vorgegebene Tat-handlungen ergab sich zwischen den Geschlechtern nicht nur ein bereits mehrfach andernorts festgestellter Konsens über die Rangfolge der zu tavierenden kriminellen Akte, sondern überraschenderweise auch über die konkrete Höhe des Strafvorschlages. Dies gilt sogar für das (allerdings ein-zige) abgefragte Sexualdelikt.

Bei den Versuchen, Kriminalität erklären zu wollen, dominiert unter den Studierenden trotz der vor allem von Vertretern der Hirnforschung⁴² seit einiger Zeit gegen die Willensfreiheit erhobenen Einwände eine indeterministische Weltsicht.⁴³ Zudem wird ungebrochen eher der „Umwelt“ ein Einfluss auf kriminelles Verhalten eingeräumt als der „Anlage“.

Bemerkenswert scheinen die zur Praxis des Strafvollzuges vertretenen Mei-nungen. Auffassungen wie „Strafgefangene werden in der Regel viel zu früh entlassen“ oder „Strafgefangene sollten aus Sicherheitsgründen weder Urlaub noch Freigang erhalten“ stießen unter den Anfangssemestern eher auf Zustimmung, besonders unter Frauen. Dazu passt, dass auch Äußerungen wie „Strafgefangenen geht es viel zu gut“ sowie „je schwerer die Tat eines Inhaftierten wiegt, desto härter sollte sein Alltag in Haft sein“ kei-neswegs einhellig abgelehnt wurden.

Diese – selbst wenn nicht geklärt ist, ob diese Einstellungen den Einstieg in die Berufskarriere überdauern oder sich gar noch punitiv verstärken⁴⁴ – nachdenklich stimmenden Befunde werfen die Frage auf, ob sich die Straf-recht und Kriminologie Lehrenden in ihren Veranstaltungen nicht (noch) stärker mit dem Sinn und Zweck der Strafe, der Strafzumessungspraxis, dem Strafvollzug, dem Grund für das Verbot der Todesstrafe und der Folter

42 Vgl. zur interdisziplinären Diskussion: *Barton, S.* (Hrsg.): „... weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!“, 2006.

43 Zu diesem Weltbild vgl. schon *Görgen* 1997 (Fn 24), 339: „Die Befragten sind vor allem davon überzeugt, sie würden – in die Lage eines straffällig gewordenen Menschen versetzt – selbst nicht den Gesetzesbruch wählen; sie gehen ferner davon aus, daß „unter den Umständen, unter denen ein Täter eine Straftat begeht, [...] die meisten Menschen“ nicht straffällig würden, stimmen also der Annahme eines ‚generellen Andershandelnskönnens‘ zu.“

44 Zu diesem Problem im Zusammenhang mit der Wiedergutmachung: *Sessar, K.*: Wiedergutmachen oder strafen, 1992, 222ff., 252f; allgemein: *Görgen* 1997 (Fn 24).

befassen sollten.⁴⁵ Vermutlich wäre eine stärkere Berücksichtigung dieser Grundfragen des gesamten Strafrechts auch im Sinne *Arthur Kreuzers*.

⁴⁵ Dazu auch *Streng, F.*: Die heranwachsende Juristengeneration und die Aufgabe des Strafrechts, *BewHi* 2000, 422-435, der für eine entsprechende Fortbildung in der Berufseinstiegsphase plädiert, die jedoch auf absehbare Zeit wohl kaum realisiert werden dürfte.